

**Motion SVP-Fraktion:
«Mehr Bürgerfreundlichkeit beim Bürgerrechtsgesetz**

Am 5. April 2018 entschied das Stadtparlament von Wil über die Einbürgerung eines mazedonischen Staatsbürgers. Der Entscheid war notwendig geworden, da beim Einbürgerungsrat eine gültige Einsprache eingereicht wurde mit der Begründung, der Gesuchsteller könnte eine Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz darstellen.

Aufgrund der Funktion des Gesuchstellers als Imam der mazedonisch-albanischen Gemeinschaft in Wil stiess seine Einbürgerung auf ein grosses öffentliches Interesse. Die Masse der Informationen in den Medien über den vermeintlichen oder tatsächlichen Hintergrund des Gesuchstellers war beträchtlich, ebenso die ausführlichen Dokumentationen von Einzelpersonen, die das Stadtparlament unaufgefordert damit bedienten. All dies stand im augenfälligen Gegensatz zu den spärlichen Ausführungen des Gutachtens, das der Einbürgerungsrat im Einklang mit Art. 32 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) dem Stadtparlament zustellte. Nach Rückfrage des Präsidiums des Stadtparlamentes beim kantonalen Amt für Bürgerrecht und Zivilstand wurde ihm beschieden, dass weder eine Akteneinsicht noch eine Anhörung des Gesuchstellers und des Einsprechers zulässig seien. Das Stadtparlament musste somit den Einbürgerungsbeschluss aufgrund der im Gutachten enthaltenen allgemeinen, wenig aussagekräftigen bzw. mehrdeutigen Informationen fällen.

Mit dem Entscheid über die Einbürgerung des mazedonischen Staatsbürgers in Wil wurde erstmals im Kanton St.Gallen ein solches Gesuch von einem Gemeinde- bzw. Stadtparlament entschieden. Dabei zeigte sich, dass der Verlauf des Verfahrens in der letzten Phase unbefriedigend ist. Die Bürgerschaft erhält nur summarische Informationen über den Gesuchsteller und kann nur vordergründig abschliessend entscheiden. Ebenso störend ist, dass nur der Gesuchsteller, nicht aber der Einsprecher den Einbürgerungsbeschluss mittels Rekurs anfechten kann.

Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht mit den folgenden Bestimmungen zu ergänzen:

- Das Gutachten des Einbürgerungsrates enthält: Religionszugehörigkeit, Berufstätigkeit.
- Einer Kommission der Bürgerversammlung oder des Gemeindeparlamentes kann vollständige Akteneinsicht gewährt werden.
- Der Gesuchsteller sowie der Einsprecher können von einer Kommission der Bürgerversammlung oder des Gemeindeparlamentes angehört werden.
- Der Einsprecher kann den Einbürgerungsbeschluss innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim zuständigen Departement anfechten.»

23. April 2018

SVP-Fraktion